

Eingriffe im Restkreditversicherungsmarkt nur mit Augenmaß!

Wie ist die Situation aus unserer Sicht?

Auch angesichts der aktuell hitzig geführten Diskussion darf nicht übersehen werden: Restkreditversicherungen sind ein sinnvolles Instrument zur Verhinderung unverschuldeter Zahlungsunfähigkeiten. Sie bieten Sicherheit gerade bei lang laufenden Krediten, die naturgemäß mit besonderen Risiken behaftet sind, indem sie die Absicherung der für lange Zeiträume besonders maßgeblichen Lebensrisiken kombinieren: Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung, Unfall oder Tod – und dies ohne Altersgrenze oder Gesundheitsprüfung. Etwa ein Drittel der Ratenkreditkunden entscheidet sich für eine Versicherung dieser Risiken.¹ Die starke Nachfrage nach Absicherung als Beleg für verbraucherunfreundliche oder gar unlautere Vertriebspraktiken zu interpretieren, entbehrt jeglicher nachprüfbarer Grundlagen. Jedoch gibt es ausreichend Belege dafür, dass die Kunden in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit der gewählten Lösung zufrieden sind.²

In der Sparda-Gruppe werden Verbraucher in keiner Weise zum Abschluss von Restkreditversicherungen gedrängt; das würde dem genossenschaftlichen Gedanken völlig zuwiderlaufen, bei dem die Kreditnehmer in der Regel auch genossenschaftliche Mitglieder der Institute sind. Und für alle Versicherungsnehmer gilt, dass sie durch die Transparenz- und Schutzvorschriften, die mit dem IDD-Umsetzungsgesetz neu eingeführt wurden, vor unbedachten Vertragsabschlüssen geschützt sind und ausreichend Gelegenheit erhalten, die Argumente aus den Beratungsgesprächen zu wägen. Sowohl bei

¹ „Marktstudie Restkreditversicherung 2018“ des Bankenfachverbandes, siehe: www.bfach.de/bankenfachverband.php/cat/248/aid/4491/title/Marktstudie_Restkreditversicherung_2018.

² So kommt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in ihrer „Marktuntersuchung zu Restschuldversicherungen“ vom Juni 2017 zu dem Schluss, dass das Beschwerdeaufkommen weder bei den Versicherern, noch bei der BaFin Grund zur Vermutung gibt, dass die Restschuldversicherungen „einen offensichtlichen Beschwerdeschwerpunkt darstellen“.

Vertragsabschluss, als auch nochmals eine Woche nach Abgabe der Vertragserklärung erhalten sie ein Produktinformationsblatt und werden über ihr Widerrufsrecht belehrt.

Preisvorgaben sind keine „normale“ gesetzgeberische Aufgabe

Eingriffe in die Vertragsfreiheit und die marktmäßige Preisbildung sind kein „normaler“ Teil des gesetzgeberischen Aufgabenkatalogs – im Gegenteil: Regulatorische Preisbeschränkungen behindern Marktprozesse und sind allenfalls dann gerechtfertigt, wenn „Marktversagen“ vorläge, z.B. bei einer marktbeherrschenden Stellung eines Anbieters oder bei ungleicher Informationsverteilung, die zu Lasten der Verbraucher genutzt wird.

Daraus ergibt sich eine Begründungsnotwendigkeit, wenn der Gesetzgeber intervenieren will. In diesem Zusammenhang wird auf die Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) verwiesen, die das Bundesministerium der Finanzen im Auftrag des Finanzausschuss des Bundestages im Juni 2018 vorgelegt hat. Der Bericht kommt jedoch unter anderem zu folgenden Erkenntnissen:

1. die **Abschlusskosten sind 10,1 % geringer** als vor dem LVRG,
2. **Transparenz und Vergleichbarkeit** der angebotenen Tarife haben sich verbessert und der **Verbraucherschutz wurde gestärkt**,
3. die **Effektivkosten** im Branchendurchschnitt sind **um ca. 15-20% zurückgegangen**,
4. die **Abschluss-/Vertriebskosten liegen mehr als 5 %** unter dem Niveau von vor dem LVRG; **sofortige Abschlussprovisionen sind sogar um 12,9 % gesunken**.

Angesichts dieser Befunde ist die Evaluierung nach unserem Dafürhalten nicht geeignet, um als Begründung für Marktinterventionen herzuhalten. Das gilt erst recht, wenn man beachtet, dass die Wirkung der oben genannten, ja erst vor kurzer Zeit eingeführten IDD-Transparenz- und Verbraucherschutzvorschriften noch gar nicht evaluiert werden konnten. Umso mehr verwundert, dass schon mit Vorlage der LVRG-Evaluierung und ohne vorherige Befassung im Finanzausschuss die Schlussfolgerung getroffen wurde, regulatorische Eingriffe seien notwendig. Keine Begründung für die Notwendigkeit staatlicher Preisvorgaben liefert auch der Referentenentwurf des „Gesetzes zur Deckelung der Abschlussprovisionen von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen“. Es wird darin nicht dargelegt, wie man zur Schwelle von 2,5/4 Prozent gelangt, oberhalb

derer Provisionen als „exzessiv“ zu verstehen sind. Und es werden keine Überlegungen angestellt, wie sich ein Provisionsdeckel auf die Verfügbarkeit von Restkreditversicherungen und auf die Finanzmarktstabilität auswirken würde.

Was schlagen wir vor?

Aus Sicht der Sparda-Banken müssen zum einen vor weiteren Schritten und zur Vorbereitung der parlamentarischen Diskussionen Belege für ein Marktversagen benannt und zum anderen Annahmen getroffen werden, wie sich staatliches Handeln auf die Lage der Verbraucher und die Gesamtwirtschaft auswirken würde. Denn unbestritten ist, dass mit Interventionen immer auch das Risiko des Staatsversagens einhergeht, d. h. dass die verursachten Kosten höher sein können, als in der aktuellen Situation.

Die Suche nach einer Lösung sollte angesichts dessen mit Augenmaß erfolgen und im Zweifel dem Markt überlassen werden. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat die Situation bei der Vermittlung von Restkreditversicherungen überprüft und schlägt eine freiwillige Selbstverpflichtung vor, in der Zusagen unter anderem zur bedarfsgerechten Beratung, zu Transparenz und Freiwilligkeit gegeben werden. Dem Schluss der Bundesregierung, dass diese Selbstverpflichtung ungeeignet sei, weil sie keine Lösung für das Thema exzessiver Vergütungen bietet³ ist entgegenzuhalten, dass bislang keine nachvollziehbare Herleitung für die grundsätzliche Feststellung exzessiver Provisionen vorgelegt wurde. Wird dafür lediglich die vorgesehene Regelung des § 50a VAG-E angeführt, wonach Abschlussprovision, die dessen Maßgaben nicht gerecht wird, per se von Gesetzes wegen als „exzessiv“ und nicht erlaubt eingeordnet werden⁴, handelt es sich um einen Zirkelschluss ohne Erkenntniswert.

Wir unterstützen daher eine Herangehensweise auf Basis von Freiwilligkeit nachdrücklich – gegebenenfalls verbunden mit einem aufsichtlichen Eingreifen im Einzelfall, das

³ Siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion in Drs. 19/10059 vom 10. Mai 2019, S. 6.

⁴ Ebenda, S. 2.

auch heute schon auf Basis von § 48 VAG bei Interessenkonflikten im Versicherungsvertrieb möglich ist. Jedes andere Ergebnis wäre unseres Erachtens ein unverhältnismäßiger und unbegründeter Eingriff in die Berufs- und Gewerbefreiheit.